



An das  
Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Per E-Mail an [s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

**Betreff: Kurzbegutachtung Novelle EpiG**

Salzburg, am 17.9.2020

Der Landesvorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Salzburg gibt zur Kurzbegutachtung - Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmengesetz folgende Stellungnahme ab.

**Epidemiegesetz 1950**

- In einer Zeit spezieller Gesundheitsgefahren sind demokratische Rechte besonders zu schützen. Dabei haben Grundrechte, Menschen- und Freiheitsrechte und Eigentumsrechte besondere Bedeutung.
- Das Elternrecht sowie das Recht der Beschäftigten auf Zustimmung bzw. Ablehnung ist bei Screeningprogrammen zu gewährleisten.
- Meldepflichten betreffend Absonderung Kranker sind daher wie bisher in jedem Fall Gerichten anzuzeigen.
- Bei Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen sind die derzeit geltenden Bestimmungen aus den oben genannten Gründen zu belassen.
- Die angeführten Kontrollrechte der Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sind einzugrenzen.  
Dies trifft für die Sicherung von Beweismitteln und für das Vorlegen erforderlicher Unterlagen, sowie für die Begrifflichkeit „Veranstaltungsorte“ ebenso wie die Einsichtnahme in Unterlagen zu. Es gibt für diese extensive Ausweitung keinen Handlungsbedarf.
- Bei den „Zuständigkeiten“ werden politische Ebenen festgelegt.  
Für die Bezirksverwaltungsbehörde fehlt jedoch die demokratische Legitimierung im Vergleich zum Bundesminister und den Landeshauptleuten. Eine Übertragung der Bezirksverwaltungsbehörde-Zuständigkeiten (im Entwurf umschrieben) an die Landeshauptleute wird beantragt.
- Der derzeitige Verlauf der Statistiken Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige, Erkrankte und Verstorbene in Bezug auf das Auftreten in verschiedenen Örtlichkeiten zeigt, dass eine entsprechende örtliche Fokussierung, sowohl in der Milderung als auch in der Verschärfung von Maßnahmen zielführender ist als Maßnahmen nahezu nur generell zu streuen. Diese zusätzlichen Maßnahmen müssen daher sowohl in die Richtung der Milderung der generellen Maßnahmen als auch der Verstärkung der generellen Maßnahmen gerichtet werden können.





## Covid-19-Maßnahmengesetz

- Im Bereich des § 1 „Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen“ des Entwurfes erlauben Begrifflichkeiten, wie „bestimmte Orte, bestimmte private Orte, privater Wohnbereich, öffentliche Orte besonderer Art“ oder „Zweck der Nutzung von Orten, neu aufgetretenen Covid 19 Fällen und Clustern“ eine zu weitläufige Interpretationsmöglichkeit, insbesondere was unter diesen offenen Begrifflichkeiten alles zu verstehen ist.  
Dazu zählen auch Begrifflichkeiten, wie „ortsfremde Personen, typisierende Abstufungen, unterschiedliche Risikoeinstufungen, unterschiedliche Maßnahmen“.

Die derzeit geltende Fassung, die Klarheit durch die Begriffe „Betriebsstätten“ festlegt, ist daher zu bevorzugen.

§ 1 des Entwurfes hat daher den Bezug zu den Betriebsstätten (wieder) herzustellen und die Verordnungsermächtigung darauf abzustimmen. So sind „Schein-private“ Veranstaltungen ausschließbar.

- § 3 des Entwurfes macht den im Entwurf formulierten § 1 Absatz 2 bis 6 im Wesentlichen obsolet.

Die Absätze 7 bis 8 enthalten wie erwähnt unscharfe Formulierungen. Sie sind zu konkretisieren bzw. zu streichen.

- Im § 4 des Entwurfes sind die Begriffe „bestimmte Orte, öffentliche Orte in ihrer Gesamtheit“ zu klären bzw. zu schärfen.
- Im § 5 Absatz 2 ist bei Punkt 4 „berufliche“ mit „funktionsgebundene“ zu ergänzen. Die Wortfolge „sofern dies erforderlich ist“ ist zu streichen.
- Im § 7 sind die Zuständigkeiten nach den vorher dargestellten Änderungsvorschlägen zu regeln.  
Im Absatz 1 Ziffer 2 ist nach „erstreckt“ der Bereich des politischen Bezirkes als Kompetenz des Landeshauptmannes zu ergänzen.  
Weiters wird die regionale Differenzierung angesprochen, diese Differenzierung soll sowohl Milderungsmöglichkeit als auch Verschärfungsmöglichkeit beinhalten.

Der § 7 Absatz 2 hat diese vorher erwähnte Möglichkeiten einzubauen.

Auf die Strafbestimmungen sind wir in unserer früheren Stellungnahme eingegangen.

Im Absatz 3 und 4 sind die Wortgruppen „bestimmte private Orte“ zu streichen.

- Zu § 12 wird ausgeführt, dass die Folgen der Außerkraftsetzung des Epidemiegesetzes 1950 bedacht werden müssten.

Hochachtungsvoll

Hans Siller

Vorsitzender

